

**Ordnung über den
Nachweis einer besonderen
künstlerischen Befähigung zum
Studium im Fach Musik des
Bachelorstudiengangs an der Carl von
Ossietsky Universität Oldenburg**

vom 08.02.2005

Die Carl von Ossietsky Universität Oldenburg hat die folgende Ordnung über den Nachweis einer besonderen künstlerischen Befähigung zum Studium im Fach Musik des Bachelorstudiengangs beschlossen. Sie wurde vom MWK durch Erlass vom 17.12.2004 – 21.3 – 730 15-9 – gem. § 18 Abs. 1 und 6 i.V.m. § 51 Abs. 3 NHG i.d.F. vom 22.01.2004 (Nds. GVBl. S. 33) genehmigt.

**§ 1 Allgemeines, Prüfungsausschuss,
Prüfungskommission**

(1) Das Fach Musik des Bachelorstudiengangs an der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg kann nur studieren, wer neben den Voraussetzungen gemäß § 18 Abs. 1 NHG eine besondere künstlerische Befähigung durch eine Prüfung nachweist.

(2) Für die Organisation der Prüfungen bildet die für das Institut für Musik zuständige Fakultät einen Prüfungsausschuss, dem drei hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende und zwei Studierende angehören. Die studentischen Mitglieder haben bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen nur beratende Stimme.

(3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden von den Vertreterinnen und Vertretern des wissenschaftlichen Personals und der Studierenden im Fakultätsrat gewählt. Die Amtszeit der Lehrenden beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(4) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der Prüfungsausschuss Prüfungskommissionen, denen drei stimmberechtigte Mitglieder und zwei Studierende mit beratender Stimme angehören. Die stimmberechtigten Mitglieder sind in der Regel hauptamtlich oder hauptberuflich Lehrende. Nebenamtliche oder nebenberufliche Lehrkräfte können einer Prüfungskommission angehören, wenn sie mindestens ein Jahr an der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg tätig waren. Zu Kommissionsvorsitzenden bestimmt der Prüfungsausschuss in der Regel hauptamtlich Lehrende.

**§ 2 Antrag auf Feststellung der besonderen
künstlerischen Befähigung**

(1) Der Antrag auf Feststellung der besonderen künstlerischen Befähigung muss schriftlich bei der Carl von Ossietsky Universität Oldenburg bis zum 2. Mai des Zulassungsjahres eingegangen sein (Ausschlussfrist).

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) ein ausgefüllter Bewerbungsvordruck mit Lichtbild,
- b) ein tabellarischer Lebenslauf, aus dem der musikbezogene Werdegang detailliert hervorgeht,
- c) eine Erklärung darüber, wie oft die Bewerberin oder der Bewerber bereits an einer Aufnahmeprüfung an der Carl von Ossietsky Universität teilgenommen hat,
- d) ein etwaiger Nachweis über das Abschlussexamen eines künstlerischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studiengangs, der zur Befreiung von der Aufnahmeprüfung nach § 6 Abs. 2 führen kann,
- e) Nachweise über eine an einer anderen Hochschule abgelegte Aufnahmeprüfung und dort im Studium erbrachte musikpraktische und musiktheoretische Leistungen, die zur Befreiung von der Aufnahmeprüfung nach § 6 Abs. 3 führen können.

§ 3 Zulassung zur Prüfung

(1) Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist zur Prüfung zuzulassen, wenn die Voraussetzungen nach § 2 erfüllt sind. Diese Feststellung trifft der Prüfungsausschuss oder in dessen Auftrag eines seiner Mitglieder.

(2) Für die Vorlage der Unterlagen nach § 2 Abs. 2 Buchst. d und e ist in begründeten Ausnahmefällen eine Nachfrist einzuräumen.

(3) Über die Zulassung oder Nichtzulassung zur Prüfung erteilt der Prüfungsausschuss der Bewerberin oder dem Bewerber einen Bescheid, der im Falle der Zulassung den Termin für das Prüfungsverfahren enthält. Die Nichtzulassung zur Prüfung ist zu begründen.

§ 4 Durchführung der Prüfung

(1) Die Prüfung besteht aus folgenden Prüfungsteilen:

- a) Klausur von 45 Minuten Dauer (Musiklehre und Gehörbildung),

- b) Musikpraxis (Instrumentalspiel und/oder Gesang nach eigener Wahl), die sich auch auf selbst komponierte und/oder improvisierte Musik erstrecken kann,
- c) Prüfungsgespräch,
- d) auf Wunsch der Bewerberin oder des Bewerbers eine zusätzliche Vorführung (eigene Komposition, apparative oder Videoproduktion, Performance oder ähnliches). Die Prüfungsteile b – d sollen eine Gesamtdauer von 45 Minuten nicht überschreiten.

(2) Nach Anhörung der beratenden Mitglieder vergibt jedes stimmberechtigte Mitglied der Prüfungskommission eine Note in der Skala von „sehr gut bis ungenügend“ (1 – 6). Gewertet werden dabei die die Prüfungsteile a bis d. Das Gesamtergebnis errechnet sich aus dem Durchschnitt des Ergebnisses der drei stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Mitglieder der Hochschule, die ein eigenes berechtigtes Interesse geltend machen, sind nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörerinnen oder Zuhörer bei der Prüfung gemäß § 4 Abs. 1 Buchst. b – d zuzulassen. Die Öffentlichkeit erstreckt sich nicht auf die Beratung des Prüfungsergebnisses und seine anschließende Bekanntgabe an die Bewerberin oder den Bewerber. Auf Antrag der zu prüfenden Bewerberin oder des zu prüfenden Bewerbers ist Satz 1 nicht anzuwenden.

(4) Die Prüfungskommission fertigt über den Verlauf der Prüfung eine Niederschrift, aus der die tragenden Erwägungen hervorgehen müssen, die zu der Bewertung der Prüfungsleistung geführt haben.

§ 5 Nachweis der künstlerischen Befähigung

(1) Die besondere künstlerische Befähigung weist nach, wer im Gesamtergebnis der Prüfungen mindestens die Note „ausreichend“ erreicht. Der Prüfungsausschuss teilt der Bewerberin oder dem Bewerber das Ergebnis der Prüfung schriftlich mit. Der Bescheid enthält das Datum der Prüfung und den Zusatz, dass damit keine Zusage für einen Studienplatz verbunden ist.

(2) Über die Zulassung zum Bachelorstudiengang ergeht ein gesonderter Bescheid.

§ 6 Anerkennung von Prüfungen anderer Hochschulen, Befreiung, Einschreibung in höhere Fachsemester und Lehramtswechsel

(1) Nachweise der besonderen künstlerischen Befähigung, die an anderen Hochschulen erbracht worden sind, werden nicht anerkannt.

(2) Der Prüfungsausschuss kann auf Antrag Bewerberinnen und Bewerber, die ein Abschlusszeug-

nis eines künstlerischen oder wissenschaftlich-künstlerischen Studiengangs vorlegen, von der Prüfung befreien.

(3) Wer aus einem Studiengang im Fach Musik an einer anderen Hochschule in den Bachelorstudiengang des Instituts für Musik an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg überwechseln möchte, kann von einer erneuten Prüfung befreit werden. Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss auf der Grundlage der Unterlagen gemäß § 2 Abs. 2 Buchstabe e.

§ 7 Einsicht der Prüfungsakten

Die Bewerberin oder der Bewerber hat das Recht, innerhalb eines Jahres nach Bekanntgabe der Entscheidungen gemäß § 3 Abs. 3 und § 5 Abs. 1 ihre oder seine Prüfungsakte einzusehen.

§ 8 In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Mitteilungen der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg zum Wintersemester 2005/06 in Kraft.